

Reglement betreffend Ergänzungsstudien an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(Änderung vom 2. September 2015)

Die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Zürich,

gestützt auf § 24 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007¹,

beschliesst:

Das Reglement betreffend Ergänzungsstudien an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 11. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

§ 1. ¹ Mit Ergänzungsstudien erweitern Lehrpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I das Fächerprofil ihres Stufendiploms. Das Ergänzungsstudium führt zu einer Lehrbefähigung im gewählten Fach und wird mit einem Erweiterungsdiplom abgeschlossen. Definition

Abs. 2 unverändert.

§ 9. ¹ Zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die: Zulassung

- a. über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom der betreffenden Stufe verfügen oder
- b. an der PHZH das Studium für Quereinsteigende mit einem kantonalen Lehrdiplom der betreffenden Stufe abgeschlossen oder ein kantonales Stufendiplom SEK I erworben haben.

² Sie haben der Anmeldung eine Kopie ihres Stufendiploms beizulegen.

³ Ausnahmsweise können Studierende der PHZH, welche die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht erfüllen, unter Vorbehalt des Erwerbs des Stufendiploms zum Ergänzungsstudium zugelassen werden. Die Prorektoratsleitung Ausbildung regelt die Einzelheiten.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 12. Die Anrechnung von Vorleistungen richtet sich nach der Richtlinie für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Anrechnung von Vorleistungen

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 14 wird aufgehoben.

414.414.2

Ergänzungsstudien an der PHZH – Reglement

Diplomurkunde § 15. Abs. 1–4 unverändert.
Abs. 5 wird aufgehoben.

Im Namen der Hochschulleitung
der Pädagogischen Hochschule Zürich
Der Rektor: Der Aktuar:
Bircher Thaler

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft
([ABI 2015-09-18](#)).

¹ [LS 414.10](#).